Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 214
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 21. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:

Segelvereine geschlossen, Marinas offen – Wo liegt der Sinn dieser Unterscheidung?

und **Antwort** vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23214
vom 21.04.2020
über Segelvereine geschlossen, Marinas offen – wo liegt der Sinn dieser Unterscheidung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche fachlichen und rechtlichen Gründe gab es dafür, mit Erlass der Eindämmungsverordnung den Mitgliedern der Berliner Segelvereine das Betreten ihrer Vereinsgrundstücke und somit das Slippen der Boote zu verbieten, wo Segeln wirklich kein Mannschafts- oder Teamsport ist?

2. Welche konkrete Gefahr soll von einem Segelboot auf dem Wannsee oder Müggelsee ausgehen, wenn sich darauf in der Regel zwei Personen befinden, die meist ohnehin gemeinsam in einem Hausstand leben und sich somit zusammen aufhalten dürfen?

3. Warum war hingegen das Ins-Wasser-Lassen der Segelboote, die bei privaten Marinas liegen, ohne Probleme erlaubt? Weshalb besteht bei dieser Handlung in einem Segelverein ein Problem, in einer Marina hingegen nicht? (Bitte um fachliche Erläuterung)

4. Hält der Senat die Benachteiligung von gemeinnützigen Sportvereinen im Vergleich zu privaten, gewerblichen Einrichtungen für den richtigen Weg, um ehrenamtliches Engagement weiterhin zu fördern und den Zusammenhalt in den Vereinen zu stärken?

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass solche Ungleichbehandlungen nur dazu führen, dass Mitglieder der Segelvereine dann dort austreten und ihr Boot künftig bei einer privaten Marina anlegen, wenn diese dort rechtlich besser gestellt sind?

6. Welche Aktivitäten hat der Innen- und Sportsenator konkret unternommen, um dieses Ungleichgewicht unverzüglich zu beenden, zumal die Segelvereine oft über große und weiträumige Grundstücke verfügen, wo ein Aufenthalt mit Abstand und an frischer Luft unproblematisch möglich wäre?

Zu 1. bis 6.:
Aus Sicht des Senats haben sich die Fragen aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung vom 21. April 2020 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) insoweit erledigt, als das Slippen von Booten und das Nutzen von Booten durch Vereinsmitglieder unter Beachtung der Regeln des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit der ersten Stufe der Lockerungen jetzt auch auf Vereinsgeländen grundsätzlich möglich ist, jedenfalls dann, wenn es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird.

Das gewerbliche Slippen von Booten war zudem zu keinem Zeitpunkt untersagt. Es war sowohl in den gewerblichen Marinas als auch auf Vereinsgrundstücken möglich. Lediglich das private Slippen war nicht erlaubt, da das Vorbereiten des Sportgerätes auch zum Sportbetrieb gehört. Die Zulassung des gewerblichen Slippens war in der Absicht des Senats begründet, zum einen dem Gewerbe die Sicherung des Lebensunterhalts dort nicht zu untersagen, wo es unter den RKI-Anforderungen noch vertretbar erschien. Deswegen blieben auch die gewerblichen Marinas offen. Und zum anderen hat der Senat bei dem privaten Slippen auf Vereinsgeländen das Risiko der Bildung von (verbotenen) Ansammlungen als größer eingeschätzt.

Dass das Ziel der Begünstigung von Gewerbe als Nebenfolge hatte, dass die in gewerblichen Marinas lagernden Boote zu Wasser gelassen werden durften, während das bis zur Änderung der Verordnung auf Vereinsgelände privat nicht möglich war, erscheint dem Senat auch heute noch unter dem Gedanken des vorrangigen Schutzes von Leben als hinnehmbar, zumal in den Wassersportvereinen der Anteil von älteren Vereinsmitgliedern recht hoch ist.

Eine Herabwürdigung des ehrenamtlichen Engagements war und ist damit nicht verbunden. Der Senat geht davon aus, dass die Mitgliedschaft beispielsweise in einem Segelverein nicht nur deshalb erfolgt, weil damit ein finanziell in der Regel günstiger Liegeplatz verbunden ist.

Berlin, den 30. April 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport